Satzung des Schulvereins

zur Förderung der Karl-Liebknecht-Schule Leipzig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schulverein zur Förderung der Karl-Liebknecht-Schule Leipzig e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Heinrich-Mann-Str. 1
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 2097 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Unterstützung aller im Gemeininteresse der Schüler liegenden Aufgaben.

Dies wird insbesondere umgesetzt durch:

- Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule und des Hortes.
- Die Zusammenarbeit zwischen Schüler, Schule und gesellschaftlichem Umfeld soll vertieft werden.
- Der Verein strebt die Bildung von Bildungsbündnissen an.
- Der Verein kann Träger der Ganztagesangebote sein.

Zu seinen Aufgaben zählen u.a. zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen für:

- Beschaffung von techn. Geräten
- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Spielgeräten für Schulhof und Horthof
- Unterstützung der Schulbücherei und bei der Beschaffung von Sammlungen
- Unterstützung bei der Verschönerung von Schulfreiflächen
- Zuschüsse und Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen mit besonderen pädagogischen Zielen und Klassenfahrten, Fahrten in Schullandheime, würdige Verabschiedung von Abschlussklassen u.a., organisatorische Unterstützung der Schulen, z.B. Suche geeigneter Räumlichkeiten.

2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 18 Lebensjahr aber auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

4.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4.3 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

4.4 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

4.5 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch deren Auflösung
- mit dem Tod des Mitglieds.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

5.4 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

6.2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der volle Beitrag fällig. Endet sie im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Erstattung des Beitrages.

6.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.4 Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

§ 7 Ehrenmitglieder

7.1 Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

9.1. Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden
- der/dem StellvertreterIn
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und mindestens zwei, maximal vier weiteren Beisitzern.

9.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die StellvertreterIn und der/ die SchatzmeisterIn. Sie vertreten den Vorstand zu zweit.

Entsprechend der Geschäftsordnung können einzelne Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

9.3 Falls sich unter den Vorstandsmitgliedern keine Lehrer und Erzieher aus der Schule/ Hort befinden, kann von der Lehrerschaft und vom Hort ein Pädagoge in den Vorstand delegiert werden. Sie haben dort Sitz und Stimme.

9.4 Der Vorstandsvorsitzende sollte kein Vertreter der Lehrerschaft sein.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

10.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und Honorarvereinbarungen
- Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Vereins
- Gewinnung von Sponsoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

10.2 Zur Umsetzung der Aufgaben kann sich der Vorstand durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Wahl des Vorstands

11.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

11.2. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.

11.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

11.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

11.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

11.6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Vorstandssitzungen

12.1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt sowie nach Bedarf. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

12.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

12.3. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

13.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

13.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

13.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

13.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
- Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung von Beitragsordnung, Finanzordnung
- Satzungsänderungen bzw. deren Neufassung
- Auflösung des Vereins

13.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

13.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

13.8 Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Kassenprüfung

14.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

14.2 Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss auf rechnerische Richtigkeit und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege und dazu gehörigen Unterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

14.3 Die Kassenprüfer erstellen ihren Bericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.

14.4 Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, Kassenprüfer kommissarisch zu ernennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 15 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

15.1 Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von ¾ aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

15.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

15.3 Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 16 Protokollierung

16.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

17.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Motor Gohlis Nord der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

17.3 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenden Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Vereinsvermögen

18.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.

18.2 Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Von dem Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.

§ 19 Aufwendungsersatz

19.1 Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 20 Haftung

20.1 Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

20.2 Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 21 Schlussbestimmung

21.1 Diese von der Mitgliederversammlung am … beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

21.2 Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

_____

Ort, Datum

Unterschriften